

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 (ÖSET-VO 2016) geändert wird

Auf Grund § 19 und § 20 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012, wird durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Jänner 2016 bis Ende des Jahres 2017 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 – ÖSET-VO 2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird der Wortfolge „bei Antragstellung und Vertragsabschluss im Jahr 2016“ die Ziffer „1.“ vorangestellt; nach der Wortfolge „8,24 Cent/kWh“ wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer angefügt: „2. bei Antragstellung und Vertragsabschluss im Jahr 2017.....7,91 Cent/kWh.“.

2. In § 12 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „das Gutachten eines Ziviltechnikers“ die Wortfolge „oder eines technischen Sachverständigen“ eingefügt.

3. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“